

**Evangelischer Kirchenrat**  
des Kantons Thurgau

Bankplatz 5  
8500 Frauenfeld  
Tel 052 721 78 56  
Fax 052 721 27 51  
kanzlei@evang-kirche-tg.ch  
www.evang-kirche-tg.ch

- Kirchenvorsteherchaften
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 11. Juli 2005

**Kreisschreiben**

Nummer 530

**betreffend Wählbarkeit von Pfarramtskandidaten und –kandidatinnen,  
die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind**

Sehr geehrte Damen und Herren

In jüngster Zeit haben sich die Gesuche von Pfarrwahlkommissionen an den Kirchenrat gehäuft, Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, den Weg zur Wählbarkeit in ein Pfarramt der evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zu öffnen.

Gemäss § 28 Abs. 2 der Kirchenverfassung kann der Kirchenrat *ausnahmsweise* „auch auf Grund eines anderen, gleichwertigen Wahlfähigkeitszeugnisses oder auf Grund mehrjähriger pfarramtlicher Tätigkeit in der Schweiz die Wählbarkeit zuerkennen“.

Da es sich dabei um eine Ausnahmeregelung handelt, hat der Kirchenrat jeweils zwei Fragen zu beantworten:

1. Ist die Kandidatensituation im Blick auf das fragliche vakante Pfarramt so, dass sich die Gewährung einer Ausnahme rechtfertigt?
2. Ist der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagene Kandidatin geeignet, das vakante Pfarramt zu übernehmen oder im Verweserstatus das vakante Pfarramt vorläufig zu führen?

Der Kirchenrat hat beschlossen, seine diesbezügliche Anerkennungspraxis angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage insofern zu ändern, als diese beiden Fragen im Fall von Kandidaten oder Kandidatinnen, die weder im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats noch im Besitz einer kantonalen Wählbarkeit einer evangelischen Landeskirche der Schweiz sind, getrennt beurteilt werden. Das bedeutet: Wenn eine Pfarrwahlkommission einen solchen Kandidaten oder eine Kandidatin favorisiert, hat sie dem Kirchenrat nicht nur die Unterlagen betr. die favorisierte Person einzureichen, sondern auch die Kandidatensituation insgesamt aufzuzeigen und zu begründen, warum ihr Vorschlag auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin ohne Konkordatsabschluss gefallen ist. Erst wenn die Antwort auf die erste der beiden oben formulierten Fragen positiv ausfällt, wird der Kirchenrat auf die personelle Frage eintreten und gegebenenfalls den Kandidaten oder die Kandidatin zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

Bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die im Besitz der kantonalen Wählbarkeit einer andern evangelischen Landeskirche der Schweiz, insbesondere einer solchen der Berner Landeskirche, sind, entfällt in der Regel die Verpflichtung zur Begründung, warum der Vorschlag auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin ohne Konkordatsabschluss gefallen ist. Der Kirchenrat lädt aber auch in diesen Fällen Kandidaten oder Kandidatinnen zu einem Vorstellungsgespräch ein, um entscheiden zu können, ob er deren Wählbarkeit auch auf das Gebiet der Thurgauer Landeskirche ausdehnen will.

Wichtig ist, dass die Pfarwahlkommissionen von diesem Vorgehen von Anfang an Kenntnis haben und dieses dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig und korrekt mitteilen.

Im Übrigen ist der Kirchenrat daran, einen Leitfaden für die Arbeit der Pfarwahlkommissionen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:  
Pfr. W. Bühner

Der Aktuar:  
E. Ritzi